

Beabsichtigte Maßnahme zur Mitbestimmung  
**Fachbereich**  
(begründeter Antrag, vollständige Unterlagen)



**Personalrat**  
**A: Zustimmung**                      **B: Fristverlängerung**                      **C: Nichtzustimmung**  
B und C schriftlich mit Begründung inklusive Kopie des Antrages an SV, Cc 120-10

**A:**  
Beantragte  
Maßnahme wird  
durchgeführt

**B:**  
Die Fristverlängerung wird  
bei SV/SV2 beantragt (Cc  
Referat 12, 120-10)

**C:**  
Abzeichnung und  
Freigabe durch SV zur  
weiteren Erledigung/  
Bearbeitung durch das  
Referat 12, 120-10



Rückmeldung/ Entscheidung  
SV/SV2 bzw. VZ-SV an PR (Cc  
Referat 12, 120-10)



1. Verfahren zur Schlichtung und Einigung, 120-2, 120-10
  - Einholung der Stellungnahmen, Aufbereitung der Feststellung des Dissens (Nichteinigung) sowie Controlling durch 120-10
2. Bewertung und Führen der Schlichtung/ Einigung, 120-2, 12



## Verfahrensbeschreibung „Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens“

### 1.1 Mitbestimmungspflichtiger Vorgang

- **Mitbestimmungspflicht:** beabsichtigte Maßnahme (§ 58 Abs. 1 BremPersVG)

Unter einer Maßnahme im personalvertretungsrechtlichen Sinn ist jede auf die Veränderung des bestehenden Zustandes abzielende Handlung oder Entscheidung der Dienststellenleitung zu verstehen, die den Rechtsstand der Beschäftigten berührt und durch deren Durchführung das Beschäftigungsverhältnis oder die Arbeitsbedingungen eine Änderung erfahren.

Beabsichtigt ist sie dann, wenn der Willensbildungsprozess in der Behörde abgeschlossen ist.

- Davon zu unterscheiden ist die **Beteiligung** des Personalrates.

Beteiligung als Form der Mitwirkung unterhalb der Mitbestimmung bedeutet nach dem Bremischen Personalvertretungsrecht die

- ❖ Unterrichtung
- ❖ Mündliche Erörterung
- ❖ Beratung
- ❖ Vorlage der relevanten Planungsunterlagen und Gelegenheit zur Einsichtnahme
- ❖ Überlassung von Kopien und/oder Datensätzen der Planungsunterlagen
- ❖ Erläuterung der Planungsunterlagen
- ❖ Abschließende Stellungnahme

Welche Möglichkeiten genutzt werden, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Dienststelle und wird von der Ausgestaltung und dem Umfang der Maßnahme abhängen.

Die Beteiligung des Personalrates liegt unterhalb der Mitbestimmung, löst also kein personalvertretungsrechtliches Verfahren (§ 58 ff BremPersVG), wie z.B.

Feststellung der Nichteinigung und Einleitung einer Schlichtung /Einigung aus. Eine Beteiligung des Personalrates erfolgt z.B. in allen organisatorischen Angelegenheiten und dies bereits im Planungsstadium (§ 66 Abs. 2 S. 2 BremPersVG).

- **Antragsteller:** Dienststellenleitung, Ermächtigung von Mitarbeiter\*innen durch ausdrückliche Bevollmächtigung möglich
- **Antrag:** Schriftlich, Begründung nicht zwingend (aber hilfreich), mündliche Vorabinformation möglich

### 1.2 Antrag in der Mitbestimmung

- **Vor Befassung des PR:**
  - ❖ Beteiligung der Frauenbeauftragten (§ 13 Abs. 2 BremLGG): Frist 1 Woche
    - Im Falle eines Widerspruchs wird die Bearbeitung durch 120-10 koordiniert.
  - ❖ Ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (§ 178 Abs. 2 SGB IX)

- Im Falle einer Stellungnahme wird die Bewertung durch 120-10 koordiniert.

➤ **Grundsätzlich:**

- ❖ Reaktion des PR innerhalb von 2 Wochen erforderlich
- ❖ Ausnahmsweise: Dienststellenleitung kann in dringenden Fällen Frist auf 1 Woche verkürzen.
- ❖ Daneben besteht die Möglichkeit, eine vorläufige Regelung zu treffen („Eilmaßnahme“); das Mitbestimmungsverfahren ist gleichwohl durchzuführen (§ 58 Abs. 33 BremPersVG)

➤ **Fristbeginn:**

- ❖ Tag des Zugangs beim PR (Empfehlung: Empfangsbestätigung); eine Begründung des schriftlichen Antrags ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Antrags und damit des Fristbeginns
- ❖ **Fristverlängerung** möglich:
  - nach Vorliegen enger (!) Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 1 S. 4, 2. HS i. V. m. § 36 BremPersVG möglich, wenn die Mehrheit der Vertreter\*innen einer Gruppe (z. B. Beamt\*innen) einen Beschluss des PR als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten erachtet
  - im Einvernehmen von PR und Dienststellenleitung

➤ **Reaktionsmöglichkeiten:**

- ❖ Zustimmung
  - darf nicht an Bedingungen geknüpft sein (!); der PR kann einer beantragten Maßnahme nur zustimmen oder dieser seine Zustimmung verweigern
  - schriftlich; eine E-Mail reicht hier aus
- ❖ Billigung: liegt vor, wenn innerhalb der 2-Wochen-Frist keine Reaktion des PR erfolgt
- ❖ Nichtzustimmung
  - schriftlich; eine E-Mail reicht hier aus

➤ **Weiterer Informationsbedarf des PR zu einer Maßnahme:**

- ❖ Es besteht keine generelle Informationsverpflichtung der Dienststellenleitung gegenüber dem PR, sondern lediglich eine Unterrichtungspflicht.
- ❖ Gemäß § 54 Abs. 3 BremPersVG sind dem PR auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- ❖ Inhaltliche Fragen zu beantragten Maßnahmen hat der PR mit der Dienststellenleitung oder unmittelbar mit den betroffenen Fachbereichen zu klären. Personalvertretungsrechtlichen Fragestellungen sind vom Referat 12 (120-2) zu klären. Eine Steuerung der Verantwortlichkeiten zur Beantwortung der Fragestellungen erfolgt ebenfalls durch das Referat 12. Hier ist 120-10 als Steuerungseinheit im Rahmen des Controllings personalrechtlicher Vorgangsbearbeitung die Ansprechpartnerin des PR.



➤ **Rechtsfolgen:**

- ❖ Bei **Zustimmung** oder **Billigung** hat die Dienststelle die beantragte Maßnahme verpflichtend (!) durchzuführen (§ 58 Abs. 1 S. 5 BremPersVG).
- ❖ Bei **Nichtzustimmung**:
  - Voraussetzungen für eine beachtliche Nichtzustimmung:

- schriftlich
- mit Begründung
- ❖ PR kann eine mündliche Erörterung der Angelegenheit mit der Dienststellenleitung verlangen (Frist läuft weiter), Reaktionsmöglichkeiten wie oben benannt.

### 1.3 Weiteres Verfahren bei Nichtzustimmung: Schlichtung

- Liegt eine unbeachtliche Nichtzustimmung vor: Maßnahme kann durchgeführt werden.
  - Liegt eine beachtliche Nichtzustimmung vor:
    - ❖ Dienststellenleitung entscheidet, nicht mehr an der Maßnahme festzuhalten: Verfahren beendet.
    - Dienststellenleitung entscheidet, an der Maßnahme festzuhalten:
      - Feststellung der Nichteinigung durch die Dienststellenleitung, § 59 Abs. 1 BremPersVG -> Vorbereitung durch Ref. 12
      - Ab Feststellung der Nichteinigung: 2-Wochen-Frist zur Einberufung der Schlichtungsstelle
  - Anrufung der Schlichtungsstelle, schriftlich und begründet -> Vorbereitung durch Ref. 12
  - Besetzung der Schlichtungsstelle: paritätisch.
- Zuständige\*r Senator\*in (Vertretung durch z..B. Vertreter\*in im Amt möglich) und zwei zu benennenden 2 Beisitzer\*innen
- Personalrat benennt 3 Beisitzer\*innen
- Schlichtungsverhandlung innerhalb eines Monats nach Anrufung der Schlichtungsstelle

! Der Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf es nicht innerhalb der senatorischen Dienststellen nach § 59 Abs. 7 BremPersVG, es darf aber eine Schlichtung stattfinden. Die SKB führt trotzdem grundsätzlich zunächst ein Schlichtungsverfahren durch !

- Ergebnis der Schlichtungsverhandlung:
- Einigung:
  - ❖ In personellen Angelegenheiten der Beamten und in organisatorischen Angelegenheiten gilt die Einigung als Empfehlung für den Senat. Der Senat hat das Letztentscheidungsrecht.
  - ❖ In allen anderen Fällen ist die Einigung bindend. Die Dienststelle hat die beschlossene Maßnahme durchzuführen.
- Keine Einigung: Feststellung der Nichteinigung durch Dienststellenleitung und/oder PR.
- Frist: 2 Wochen nach Feststellung der Nichteinigung

### 1.4 Weiteres Verfahren bei Nichtzustimmung: Einigung

- Einberufung der Einigungsstelle § 60 BremPersVG (Vorbereitung Ref. 12) schriftlich und begründet.
- Besetzung:
  - 3 Beisitzer\*innen (öffentliche Arbeitgeber)
  - 3 Beisitzer\*innen (Personalräte/Gesamtpersonalrat)

unparteiischer Vorsitzender (auf dessen Person sich beide Seiten einigen)

- Einigungsverhandlung erfolgt ein Monat nach Bestellung des Vorsitzenden.
- Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit oder die Beteiligten einigen sich.
- Gründe werden der SKB schriftlich mitgeteilt.
- Beschluss ist bindend:
  - ❖ In personellen Angelegenheiten der Beamten und in organisatorischen Angelegenheiten bleibt das Letztentscheidungsrecht des Senats unberührt.
  - ❖ Beschluss ist umzusetzen.

#### 1.5. Ansprechpartnerinnen:

Frau Tanja Jacobsen (120-10)



2834

Frau Astrid Velleman (120-2)



4113

Frau Dr. Meike Winkler (12)



98748